

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. November 1951

Nr. 24

Inhalt:

Seite

(59) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Vom 20. November 1951 85

(59) **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung
über die Einschränkung des Verbrauchs
von elektrischer Energie.
Vom 20. November 1951.

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in Verbindung mit den Gesetzen vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 80) erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Reklamebeleuchtung und Außenbeleuchtung zu geschäftlichen oder repräsentativen Zwecken sowie Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sind verboten.

(2) Dies gilt nicht für eine Not- oder Sicherheitsbeleuchtung innerhalb oder außerhalb von Schaufenstern mit einer Leistung von höchstens 25 Watt je Schaufenster und

- a) bei gewerblichen Betrieben in der Zeit von einer halben Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis zu einer halben Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß,
- b) bei Verkaufsstätten des Einzelhandels in der Zeit von 15 bis 20 Uhr,
- c) bei Theatern, Lichtspieltheatern und Varietés in der Zeit von einer Stunde vor Beginn der ersten bis zu einer halben Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung

für Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sowie ständige ortsfeste Lichtreklameanlagen an der Betriebsstätte oder in deren unmittelbarer Nähe.

(3) Für nichtortsfeste Lichtreklameanlagen von Wandergewerbetreibenden gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
I. V. Zinnkann

